Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 6684.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für das vormalige Königreich Hannover, was folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. (§§. 49. 52.) vorgesehene Obliegenheit des Staatsrathes wird Unserem Staatsministerium übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1867.

(Nr. 6685.) Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

In dem mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, treten rücksichtlich der Bergwerks-Abgaben, soweit dieselben an die Staatskassen zu entrichten sind, die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Die von den Eisenerz-Bergwerken bisher erhobenen Abgaben sind ohne Unterschied aufgehoben.

§. 2. Der Bergwerkszehnte oder Zwanzigste, die Rezeß- und Quatembergelder, die Grubenfeld-Abgaben, die von den Bergwerken zu entrichtenden Gewerbesteuern, fixen und proportionellen Steuern, die Sporteln und Gebühren in Verwaltungs-Angelegenheiten der Bergbehörden, mit Ausnahme der baaren Auslagen und Stempel, sowie alle sonstigen Bergwerks-Abgaben sind aufgehoben.

An deren Stelle tritt für sämmtliche Bergwerke, ausschließlich der Eisenerz-Bergwerke, eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheils der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerks-Abgaben werden aufrecht erhalten. Ebenso werden die von dem Staate über Bergwerks-Abgaben abgeschlossenen Verträge durch die Vorschriften der §§. 1. und 2. nicht verändert.

Hinsichtlich der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerks-Abgaben kommt das Gesetz vom 17. Juni 1863., betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 462.), zur Anwendung.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Rück-

Rücksichtlich der im vormaligen Herzogthume Nassau gelegenen Braunkohlengruben wird jedoch eine besondere Verordnung den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an dieselben die Bergwerkssteuer zu entrichten haben.

Artikel III.

Alle bisherigen, für die im Artikel I. bezeichneten Landestheile ergangenen Gesetze und Verordnungen, die Bergwerks-Abgaben betreffend, sind aufgehoben.

Artikel IV.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung ist der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Danziger Landkreises auf dem Kreistage vom 16. Mai 1866. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel neben der durch das Allerhöchste Privilegium vom 20. Dezember 1865. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 26. ff.) genehmigten Ausgabe von Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thalern im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern, in Buchstaben: siebenzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler	à	500	Thaler,
10,000	=	à	200	=
20,000	=	à	100	=
10,000	=	à	50	=
= 70,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation

des Danziger Landkreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant,

II. Emission.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 16. Mai 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 70,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Danziger Landkreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, dem Kreisblatte des Danziger Landkreises, in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Westpreußischen Zeitung und der Danziger Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Danzig, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Danzig gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Danzig, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Kreis-Chausseebau im Danziger Landkreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zins-Kupon

(I. Serie)

zu der

Kreis-Obligation des Danziger Landkreises II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist, gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Danzig.

Danzig, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Kreis-Chausseebau im Danziger Landkreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Danziger Landkreises II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Danziger Landkreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Danzig nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Danzig, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Kreis-Chausseebau im Danziger Landkreise.

(Nr. 6687.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867., betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Auf Ihren Bericht vom 2. Mai d. J. verleihe Ich hierdurch der Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, fernerweit auf fünf Jahre das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Mai 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).